

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 BAUWEISE

0.1.8 geschlossen

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

Eine Mindestgröße der Baugrundstücke wird nicht festgesetzt
Das gesamte GE ist für eine Betriebsansiedlung vorgesehen

0.3 EINFRIEDUNGEN

0.4.11 Einfriedungen

Art der Ausführung: Maschendrahtzaun aus verzinktem Maschendraht mit Stahlrohr oder T-Säulen

Die Einfriedung ist mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen, s. Grünordnungsplan

Höhe des Zaunes: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,80 m

Sockelhöhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0.15 m

Die im Bebauungsplan eingetragene Einzäunungslinie ist zu beachten.

0.6 GEBÄUDE

0.6.4 Verwaltungs-, und Betriebsgebäude im Gewerbegebiet.

Dachform: Satteldach 7° - 15°

Wandhöhe: Ab neuem Werksgelände 8.00 m, Punktuell bis 11.00 m zulässig

Dacheindeckung: Blechdeckung nicht spiegelnd
Asbestzementdächer sind nicht zugelassen.

0.7 FASSADENGESTALTUNG

0.7.1 Zulässig sind Betonverkleidung, Putzflächen, Holzverkleidungen und Blech
Farbtöne weiße, mittel bis dunkel, schwarz ist unzulässig.

Washbeton sowie metallisch glänzende und spiegelnde Fassadenelemente sind unzulässig.

Größere Glasflächen sind zu entspiegeln

0.8 WERBEANLAGEN

0.8.1 Werbeanlagen sind grundsätzlich zugelassen.

Ausgeschlossen sind jedoch Werbeanlagen in grellen Farben und auf den Dächern.
Die höchstzulässige Fläche der Werbeanlage ist ca. 1/50 der zugehörigen Wandfläche.

0.9 NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG - VERKEHRBESCHRÄNKUNGEN

0.9.1 Nachtschichtbetrieb mit Schichtwechsel in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist nicht zulässig.

0.9.2 - Zwischen der südwestlichen und westlichen Grundstücksgrenze und den Verwaltungs- und Betriebsgebäuden dürfen keine betriebsbedingten Fahrstraßen, außer Feuerwehrezufahrten, errichtet werden. Erforderliche Be- und Entladezonen müssen auf der Ostseite der Betriebsgebäude errichtet werden.